



LRGV - Landesrecht Gesetze und Verordnungen

Stammnorm

Ausfertigungsdatum: 24.04.1990

Fassung

Gültig ab: 01.01.2024

Weiterbildungsgesetz Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege (WGAuGuKrpfl) (Fn 7)

Fußnoten

Normüberschrift und § 8 neu gefasst durch Artikel 56 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 ([GV. NRW. S. 306](#)); in Kraft getreten am 28. April 2005; § 8 Satz 2 geändert durch Artikel 11 des Gesetzes v. 14. Februar 2012 ([GV. NRW. S. 97](#)), in Kraft getreten am 25. Februar 2012, § 8 (alt) umbenannt in § 7 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 ([GV. NRW. S. 650](#)), in Kraft getreten am 1. Januar 2024.

Vom 24. April 1990

§ 1

Ziel

Fußnoten zu § 1 Ziel

§ 1 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 ([GV. NRW. S. 767](#)), in Kraft getreten am 1. Januar 2020.

(1) Durch die Weiterbildung sollen Angehörige der Pflegeberufe im Sinne des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) eine Vertiefung beruflicher Fähigkeiten in der Anästhesie-

und Intensivpflege, in der Gemeindekrankenpflege, in der Krankenhaushygiene/Hygiene, in den operativen Diensten, in der Psychiatrie, in der Gerontopsychiatrie und in der Gemeindealtenpflege erfahren.

(2) Die Weiterbildung ist nach diesem Gesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes zu erlassenden Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen durchzuführen und berücksichtigt soziokulturelle Unterschiede.

§ 2

Weiterbildungsbezeichnung

Eine Weiterbildungsbezeichnung aufgrund dieses Gesetzes darf nur von Personen geführt werden, denen sie verliehen worden ist.

§ 3

Verleihung

Fußnoten zu § 3 Verleihung

§ 3 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 ([GV. NRW. S. 650](#)), in Kraft getreten am 1. Januar 2024 (geänderter Absatz 3 zuvor in Absatz 2 umbenannt).

(1) Eine Weiterbildungsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 wird auf Antrag Personen verliehen, die nachweisen, daß sie

1. Eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen nach § 1 Absatz 1, § 64 des Pflegeberufgesetzes besitzen,
2. den vorgeschriebenen Weiterbildungslehrgang abgeschlossen und
3. die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben.

(2) Die Verleihung nach Absatz 1 ist zu widerrufen, wenn

1. die Erlaubnis zur Führung der in § 1 Absatz 1, § 64 des Pflegeberufgesetzes genannten Berufsbezeichnung zurückgenommen oder widerrufen worden ist oder
2. die Weiterbildungsprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird.

Der Widerruf erfolgt im Fall des Buchstaben a durch die Kreise und kreisfreien Städte beziehungsweise durch die Bezirksregierungen, im Fall des Buchstaben b durch die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen.

§ 4

Unterricht und Prüfung

(1) Die Weiterbildung wird in berufsbegleitenden Lehrgängen oder in Lehrgängen mit Vollzeitunterricht durchgeführt.

(2) Die Weiterbildung schließt mit einer Prüfung ab. Über die bestandene Prüfung stellt die Weiterbildungsstätte ein Zeugnis aus.

§ 5

Weiterbildungsstätten

Fußnoten zu § 5 Weiterbildungsstätten

§ 4 Absatz 2 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 ([GV. NRW. S. 650](#)), in Kraft getreten am 1. Januar 2024.

(1) Weiterbildungsstätten für die in § 1 genannten Gebiete bedürfen der Zulassung durch die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen. Durch die Bezirksregierungen vor dem 1. Januar 2023 erteilte Zulassungen gelten bis zum Widerruf durch die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen fort.

(2) Die Zulassung wird auf Antrag erteilt, wenn für die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der berufspraktischen Anteile der Weiterbildung das notwendige fachlich qualifizierte Lehr- und Leitungspersonal sowie die notwendigen Räume nach Zahl und Ausstattung nachgewiesen sind.

§ 6

Zuständigkeit

Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

Fußnoten

§ 7: zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 ([GV. NRW. S. 160](#)), in Kraft getreten am 1. März 2022; aufgehoben durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 ([GV. NRW. S. 650](#)), in Kraft getreten am 1. Januar 2024.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Fußnoten zu § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Normüberschrift und § 8 neu gefasst durch Artikel 56 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 ([GV. NRW. S. 306](#)); in Kraft getreten am 28. April 2005; § 8 Satz 2 geändert durch Artikel 11 des Gesetzes v. 14. Februar 2012 ([GV. NRW. S. 97](#)), in Kraft getreten am 25. Februar 2012, § 8 (alt) umbenannt in § 7 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 ([GV. NRW. S. 650](#)), in Kraft getreten am 1. Januar 2024.
GV. NW. ausgegeben am 29. Mai 1990.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Hinweis:

Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 ([GV. NRW. S. 650](#))

(3) Artikel 2 Nummer 1, 3 und Nummer 4 Buchstabe b, Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nummer 3 und 4, Artikel 4, Artikel 5 Nummer 1, 2 und Nummer 4 bis 11 sowie Artikel 6 Nummer 1, 2, 4 bis 6, 7 Buchstabe b, Nummer 8 und 9 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.